

## Kindesunterhalt - das müssen Sie unbedingt beachten

Kindesunterhalt ist etwas, das sich ständig verändern kann. Diejenigen Umstände, die zu einer Erhöhung des Kindesunterhaltes führen, haben wir nachstehend für Sie zusammengefasst

1.

Der Kindesunterhalt orientiert sich am aktuellen Einkommen des Unterhaltspflichtigen. In der Regel kann alle 2 Jahre erneut Auskunft über die Höhe des Einkommens verlangt werden. Sollte sich die Einkommenssituation durch ein einschneidendes Ereignis gravierend ändern, kann dies auch innerhalb eines kürzeren Zeitraums verlangt werden. Der Unterhaltsschuldner ist zur Erteilung der Auskunft verpflichtet. Nach Erteilung der Auskunft kann der Unterhalt dann neu berechnet und gegebenenfalls erhöht werden.

2.

Der Kindesunterhalt wird entsprechend dem Alter des Kindes in steigender Höhe geschuldet. Bitte bedenken Sie daher rechtzeitig, dass Ihr Kind nach dem 6., 12., und 18. Geburtstag Anspruch auf höheren Kindesunterhalt hat, da es dann nach den Unterhaltstabellen in einer höheren Altersgruppe ist.

3.

Erhöhend für den Kindesunterhalt wirkt sich aus, wenn der Ehegattenunterhalt wegfällt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn aufgrund einer Scheidungsvereinbarung einige Jahre nach der Ehescheidung der Ehegattenunterhalt wegfallen soll. Ab diesem Zeitpunkt kann dann erhöhter Kindesunterhalt verlangt werden. Auch wenn Sie sich wieder verheiraten und daher freiwillig auf Unterhalt verzichten, kann zumindest eine Erhöhung des Kindesunterhalts verlangt werden.

4.

Der Kindesunterhalt kann auch durch Gesetz oder Änderung der Rechtsprechung erhöht werden. Wenn Sie - etwa aus der Tageszeitung - erfahren, dass die Düsseldorfer Tabelle für den Kindesunterhalt erhöht wurde kann auch deswegen erhöhter Kindesunterhalt verlangt werden.

5.

Beachten Sie auch, dass das Kind auch Anspruch auf Unterhalt während seiner Ausbildung hat. Keineswegs kann das gesamte Nettoeinkommen des Kindes vom Unterhaltsbetrag abgesetzt werden. Unter Umständen schuldet der Unterhaltspflichtige auch die Finanzierung einer Zweitausbildung, wenn diese eine sinnvolle Weiterführung der Erstausbildung darstellt.

6.

Unter Umständen kann Ihr Kind auch einen Sonderbedarf haben. Dies ist dann der Fall, wenn für das Kind eine außergewöhnlich hohe Aufwendung, die nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, anfällt. Von der Rechtsprechung werden hier z.B. die Kosten einer Klassenfahrt ins Ausland oder auch die Kosten eines Rechtsstreits sein, den das Kind in eigener Angelegenheit (z.B. eines Verkehrsunfalls) gegen einen Dritten führt.

7.

Schließlich kann auch Mehrbedarf zustehen, das sind Mittel, die regelmäßig anfallen und nicht zum monatlichen Regelbedarf gehören. Das können z.B. Krankheitskosten (Diabetische Lebensmittel, Psychotherapie etc.) oder auch z.B. notwendiger Nachhilfeunterricht sein.

Über all diese Fragen sind wir selbstverständlich gerne bereit Sie zu beraten und notfalls durch eine Kontrollberechnung zu überprüfen, ob der derzeit gezahlte Kindesunterhalt noch angemessen ist. Für diesen Fall setzen Sie sich bitte zu gegebener Zeit mit unserer Kanzlei in Verbindung.

**Michael Eitel**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Familienrecht**  
**v. Rochow & Partner GbR**